

Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON
Gabriele Graf

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Kampfhandlungen in der Ukraine**
BEZUG Ihre Anfrage vom 24.02.2022
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 086-2022 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 5. April 2022



mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Zusendung aller Berichte, Unterlagen oder Bewertungen zu Kampfhandlungen in der Ukraine von Anfang 2020 bis Mitte Februar 2022.

Als von Ihrer Anfrage erfasst konnten wöchentlich erstellte Berichte, die sich jeweils auch mit der aktuellen militärischen Lage in der Ukraine und damit auch mit Kampfhandlungen befassen, identifiziert werden.

Auf Ihre Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTD Drucks 15/4493 S. 9).

Im vorliegenden Fall geht es um die Republik Ukraine, mit der die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Falle eines Bekanntwerdens der in Rede stehenden Informationen besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Im Hinblick auf die Ukraine gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, vertrauensvolle Beziehungen im außen- und sicherheitspolitischen Bereich fortzuführen. Das Erreichen dieses Ziels wäre durch das Bekanntwerden der in Rede stehenden Informationen gefährdet.

Die Zusammenarbeit mit der Republik Ukraine in diesem Bereich könnte Schaden nehmen, wenn der sich mit der militärischen Lage in der Ukraine befassende Teil der Lageberichte, der u.a. Rückschlüsse auf etwaige ukrainische Bedürfnisse im militärischen Bereich und damit mittelbar auch über die Verteidigungsfähigkeit der Ukraine ermöglichen würde, in die Öffentlichkeit gelangen würde. Dies würde unsere Beziehungen zur Ukraine negativ beeinträchtigen.

Da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, können die in Rede stehenden Dokumente nicht herausgegeben werden.

Daher steht Ihrem Informationszugang § 3 Nr. 1 a IFG entgegen.

Schutz der inneren und äußeren Sicherheit, § 3 Nr. 1 c IFG

Nach § 3 Nr. 1 c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit werden institutionenunabhängig geschützt.

Gemäß § 3 Nr. 1 c IFG muss die Gefährdungslage so beschaffen sein, dass im Falle des Bekanntwerdens der Information dem Schutzgut nachteilige Auswirkungen drohen. Dabei müssen die nachteiligen Auswirkungen, die dem Schutzgut aufgrund der Gefahrenprognose drohen, keine bestimmte Größe bzw. keinen bestimmten Umfang erreichen. Die innere und äußere Sicherheit sind schlechthin geschützt. Der Ausschlussstatbestand ist bereits im Vorfeld einer Gefährdung anwendbar.

Im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012 (Az. OVG 12 B 27.11) wird klargestellt, dass § 3 Nr. 1 c IFG mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines zukünftigen Nachteils auf einen zukunftsgerichteten Umgang mit Erfahrungswissen verweist, der zwangsläufig mit besonderen Unsicherheiten behaftet ist. Grundlage dieser prognostischen Einschätzung können allein bei staatlichen Stellen vorhandene sicherheitsrelevante Erkenntnisse sein, die sich regelmäßig aus einer Vielzahl von Einzelinformationen zusammensetzen und erst in ihrer Gesamtschau eine Beurteilung der Sicherheitslage ermöglichen.

Durch die Offenbarung von Informationen zu Erkenntnissen der militärischen Situation in der Ukraine würde mittelbar das Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik Deutschland erhöht werden.

Der Informationszugang kann daher gem. § 3 Nr. 1 c IFG nicht gewährt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 3 Nr. 2 IFG ebenfalls einschlägig wäre.

Schutz von Verschlussachen, § 3 Nr. 4 IFG

Die Lageberichte sind als „VERSCHLUSSACHE - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Einem Informationszugang zu den Berichten steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) entgegen.

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Aspekte, welche aufgrund eben dieser Vorschriften der

Geheimhaltung unterliegen, auch weiterhin unter Verschluss bleiben sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 46).

Die Berichte enthalten zahlreiche Einschätzungen und Wertungen, deren Herausgabe sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen auswirken könnte, was folglich nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland wäre.

Informationen, die dem Quellenschutz unterliegen, sind ebenfalls geschützt. Eine Veröffentlichung würde diese Informationen einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen und die Sicherheit der erwähnten Informanten gefährden. Eine wirksame Erfüllung der behördlichen Aufgaben ist dadurch nicht mehr möglich, was damit auch für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig ist.

Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde geprüft, ob die Berichte in teilweise geschwärtzter Form zugänglich gemacht werden können. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auch eine teilweise Herausgabe nicht in Betracht kommen kann.

Als alternative Informationsquelle wird auf folgende Websites verwiesen:

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) mit Berichten der OSZE Special Monitoring Mission (SMM) in der Ukraine:
<https://www.osce.org/ukraine-smm/reports>

UN Human Rights Monitoring Mission in Ukraine (UNHRRMU) mit regelmäßiger Veröffentlichung von Berichten zur Lage, u.a. mit Zahlen zu zivilen Opfern:
www.ohchr.org/en/countries/ukraine

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christian Lotz

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.